



09.506 n Pa. Iv. Prelicz-Huber. Zugang zu Schweizer Seeufern und Wasserläufen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. August 2010

Die Kommission für Umwelt, Energie und Raumplanung des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. August 2010 die am 10. Dezember 2009 von Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber eingereichte parlamentarische Initiative vorberaten.

Die Initiative verlangt, das Zivilgesetzbuch und das Raumplanungsgesetz so zu ändern, dass an jedem See abgesehen von den Naturschutzgebieten ein Fussweg direkt am Ufer gewährleistet und der Zugang zu öffentlichen Seeufern und Wasserläufen sichergestellt ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Teuscher, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Stump, van Singer, Wyss Ursula) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Schmidt Roberto (d), Parmelin (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Jacques Bourgeois

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das ZGB und das Raumplanungsgesetz sind so anzupassen, dass an jedem See auf Schweizer Boden ein Fussweg direkt entlang dem See gewährleistet ist (Ausnahme bilden Naturschutzgebiete) und der Zugang zu öffentlichen Seeufern und Wasserläufen sichergestellt ist.

1. 2. Begründung

Der Zugang zu den Schweizer Seeufern und Wasserläufen entspricht einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung. Dies zeigt sich unter anderem auch in entsprechenden lokalen Abstimmungsvorlagen, die vom Volk angenommen wurden und sich im Sinne dieser Initiative verhielten.

Gemäss gültigem Recht gehören die Ufer der Schweizer Gewässer der öffentlichen Hand (Art. 664 Abs. 1 ZGB). Trotzdem sind viele Uferzonen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass viele Privateigentümerinnen und -eigentümer von gewässernahen Grundstücken die Uferabschnitte zu Unrecht ebenfalls zu ihrem Privateigentum zählen.

Die Praxis zeigt, dass die zuständigen Behörden gegenüber Privateigentümerinnen und -eigentümern immer wieder das geltende Recht nicht durchsetzen und auch Konzessionen bei Uferverbauungen machen (wie etwa die Bewilligung für einen privaten Bootshafen), obwohl die Uferstreifen öffentlicher Gewässer der öffentlichen Hand gehören.

Entgegen bestehender Ängste geht es bei der Umsetzung dieser Forderung nicht um Enteignungen oder um die Durchsetzung von Wegrechten über Privatgrundstücke hinweg zum See, sondern um die Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichem Eigentum.

2. Erwägungen der Kommission

Das Raumplanungsgesetz (RPG) sieht vor, dass «See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden [sollen]» (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG). Der Bund legt die Grundsätze der Raumplanung fest, deren Umsetzung obliegt allerdings den Kantonen (Art. 75 der Bundesverfassung). Wie alle Planungsgrundsätze ist auch jener betreffend See- und Flussufer zwingend für die Kantons- und Gemeindebehörden. Diese setzen sie allerdings je nach Interessenlage mehr oder weniger streng um. Die direkt betroffenen Behörden müssen die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen abwägen und sehen sich manchmal schwierigen Ausgangssituationen gegenüber, z. B. wenn die Ufer seit Langem anders genutzt werden oder wenn der Grund einen Uferweg verunmöglicht bzw. wenn der Wegbau hohe Kosten verursachen würde. Auch aus Naturschutzgründen ist es manchmal gerechtfertigt, am Ufer keine Fusswege anzulegen. In den Augen der Kommission ist es sinnvoll, dass die ortskundigen Kantons- und Gemeindebehörden für den Vollzug des Uferplanungsgrundsatzes zuständig sind. In zahlreichen Kantonen seien einschlägige Gesetzesbestimmungen verabschiedet worden und es gebe keinen Grund, die Bundesgesetzgebung zu ändern. Zudem ist die Kommission der Meinung, dass die Forderungen der Initiative zu absolut sind und deren Umsetzung u. a. beträchtliche Kosten für Eigentümerentschädigungen und Ufergestaltungen mit sich brächte. Die Kommission anerkennt zwar, dass die Bevölkerung ein Interesse daran hat, Zugang zu den Seeufern zu haben und dem See entlang bzw. in Ufernähe spazieren zu können, ist aber der Auffassung, es sei nicht unbedingt notwendig, dass in der Schweiz jeder See und jeder Wasserlauf durch Uferwege erschlossen ist.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, damit der Grundsatz des Uferzugangs und die Uferwege nicht bloss auf dem Papier existieren, sondern in der ganzen Schweiz verwirklicht werden. Weil ein Grossteil der Seeufer nach wie vor in Privatbesitz ist, sollte mehr unternommen werden, um dem öffentlichen Interesse, die Ufer frei nutzen zu können, Rechnung zu tragen. In einigen Kantonen hat sich gezeigt, dass mit einer Anpassung der Gesetzgebung die Hürden überwunden und grosse Uferteile für jedermann zugänglich gemacht werden können. Die Minderheit will das Bundesrecht ändern, damit die Behörden in Zukunft nach Lösungen suchen und es in der gesamten Schweiz möglich sein wird, den meisten Ufern entlangzuspazieren.